

Allgemeiner Teil

I. Einführung

A. Hintergrund, Begriff und Aufgaben des zivilgerichtlichen Verfahrensrechts

Das materielle bürgerliche Recht (zB ABGB, MRG, UGB) räumt dem Einzelnen eine Vielzahl von Rechten ein, die der Berechtigte aber im Fall von Rechtsverletzungen (zB Schuldner erbringt die vertraglich vereinbarte Leistung nicht, Unbefugter greift in fremdes Eigentumsrecht ein) nur ausnahmsweise eigenmächtig durchsetzen darf. Das Monopol zur Rechtsdurchsetzung kommt in Österreich dem Staat zu, der dann allerdings als Ersatz für die dem Einzelnen **verbotene Selbsthilfe** effektiven Rechtsschutz zu gewähren hat (Rechtsschutzpflicht). Der Staat kommt dieser verfassungsrechtlich verankerten **Rechtsschutzpflicht** (Art 6 EMRK) dadurch nach, dass er neben den staatlichen Einrichtungen (= ordentliche Gerichte) auch die notwendigen Verfahren zur Abwicklung und Erledigung der Rechtsschutzbegehren zur Verfügung stellt.

Die Bezeichnung „zivilgerichtliches Verfahrensrecht“ ist ein **Sammelbegriff** für verschiedene Arten von Verfahren, die die Tätigkeit der staatlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten regeln. Im Wesentlichen können vier Aufgabenbereiche der Zivilgerichte und damit Teilgebiete des zivilgerichtlichen Verfahrensrechts unterschieden werden:

Können die Parteien in Streitfällen eine einvernehmliche Konfliktregelung nicht erzielen, so ist es Aufgabe des **Zivilprozesses (= Streitiges Erkenntnisverfahren)** darüber zu „erkennen“, ob der strittige zivilrechtliche Anspruch zu Recht besteht. Bei den zahlenmäßig überwiegenden Leistungsansprüchen ist die gerichtliche Entscheidung nicht auf die bloße Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des geltend gemachten Anspruchs beschränkt. Das Leistungsurteil enthält vielmehr darüber hinaus im sog „Leistungsbefehl“ die Verurteilung, die geschuldete Leistung zu erbringen.

Nicht alle bürgerlichrechtlichen Materien sind allerdings für eine Behandlung im Streitigen Verfahren geeignet, in dem sich jeweils zwei Parteien

als Kläger und Beklagter mit gegensätzlichen Rechtspositionen gegenüberstehen. Zahlreiche bürgerliche Rechtsangelegenheiten (zB Ehe-, Obsorge-, Verlassenschaftssachen) sind daher kraft gesetzlicher Anordnung in das weniger förmliche **Außerstreitverfahren** verwiesen, das als zweites Erkenntnisverfahren neben dem Zivilprozess der Feststellung und Gestaltung von Privatrechten dient.

Wird der in einem vorangegangenen Erkenntnisverfahren als begründet erachtete Anspruch vom Schuldner nicht freiwillig erfüllt, so regelt das **Exekutionsverfahren** dessen Durchsetzung mit staatlichen Zwangsmitteln (zB Pfändung und Verkauf körperlicher Sachen des Schuldners).

Das **Insolvenzverfahren** greift schließlich dann ein, wenn aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage des Schuldners eine vollständige Befriedigung aller seiner Gläubiger nicht mehr möglich ist. Neben der gleichmäßigen Befriedigung sämtlicher Gläubiger sind dabei die Unternehmenssanierung sowie die Entschuldung von Nichtunternehmern zunehmend wichtige Verfahrensziele.

B. Rechtsquellen

Die zentralen Rechtsquellen für das Erkenntnisverfahren stellen die vielfach novellierte **Zivilprozessordnung (ZPO)** vom 1. 8. 1895 sowie das **Außerstreitgesetz (AußStrG) 2003** dar. Allgemeine Regelungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen enthält die gleichzeitig mit der ZPO ergangene **Jurisdiktionsnorm (JN)**. Das Exekutions- und Sicherungsrecht ist im Wesentlichen in der **Exekutionsordnung (EO)** vom 27. 5. 1896 geregelt, das Insolvenzrecht seit der Insolvenzreform 2010 in der **Insolvenzordnung (IO)**. Wichtige das zivilgerichtliche Verfahrensrecht betreffende Regelungen finden sich ferner im Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**), dem Gerichtsorganisationsgesetz (**GOG**) sowie dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (**ASGG**).

Zunehmende Bedeutung gewinnen schließlich die **europäischen Rechtsakte**, die zivilverfahrensrechtliche Tatbestände mit europäisch-grenzüberschreitendem Bezug regeln (siehe S 5 f). Als bedeutende europäische Verordnungen (VO) sind beispielhaft zu nennen: VO über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (**EuGVVO**, Brüssel Ia-VO), VO über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (**EuEheVO**, Brüssel IIb-VO), **EuZustellVO**, **EuBeweisVO**, **EuInsVO**, **EuErbVO**.

II. Grundlagen

A. Verfassungsrechtliche Grundlagen

1. Trennung der ordentlichen Gerichtsbarkeit von der Verwaltung

Die österr Bundesverfassung sieht zwei **Arten der Vollziehung des Bundes** vor: die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung. Die Abgrenzung zwischen diesen beiden Bereichen erfolgt dabei nicht materiell (= inhaltlich) nach den zu vollziehenden Rechtsvorschriften, sondern formal nach der Rechtsstellung der zur Vollziehung berufenen Organe: Unter **Gerichtsbarkeit** wird jener Bereich der vollziehenden Staatsgewalt verstanden, der durch **Richter** ausgeübt wird. Wesentliches Kennzeichen der Richter ist es, dass ihnen im Unterschied zu den im Vollzugsbereich der Verwaltung tätigen Verwaltungsbeamten **Unabhängigkeit** (Weisungsfreiheit) zukommt. Seit der Änderung der österr Bundesverfassung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird zwischen drei Bereichen der Gerichtsbarkeit unterschieden, nämlich der „Ordentlichen Gerichtsbarkeit“ (Art 82 ff B-VG), der „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (Art 129 ff B-VG) und der „Verfassungsgerichtsbarkeit“ (Art 137 ff B-VG). Die „**Ordentliche Gerichtsbarkeit**“ umfasst dabei traditionell die **Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafrechtssachen**.

Nach Art 94 Abs 1 B-VG ist die Justiz (= ordentliche Gerichtsbarkeit) von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt. Diese Bestimmung stellt eine reine Organisationsvorschrift dar. Sie bildet einen wesentlichen Bestandteil des **Grundprinzips der Gewaltentrennung** und bedeutet im Einzelnen, dass

- jede Behörde organisatorisch entweder ein *ordentliches* Gericht oder eine Verwaltungsbehörde sein muss (Verbot von Mischbehörden),
- ein Rechtszug von den Verwaltungsbehörden an die *ordentlichen* Gerichte (und umgekehrt) grundsätzlich ausgeschlossen ist,
- Weisungen von Organen der Verwaltung an Organe der *ordentlichen* Gerichtsbarkeit nicht erteilt werden dürfen und schließlich, dass
- der Gesetzgeber verpflichtet ist, alle Aufgaben der Vollziehung nach objektiven Kriterien entweder der *ordentlichen* Gerichtsbarkeit oder der Verwaltung zu übertragen.

2. Bindung an die Gesetze

Nach dem **Legalitätsgrundsatz**, der das Verhältnis zwischen gesetzgebender und vollziehender Staatsgewalt betrifft, sind die Organe der **Vollziehung** an die von der Gesetzgebung erlassenen Rechtsnormen gebunden.

Obwohl **Art 18 Abs 1 B-VG** bloß den Bereich der staatlichen Verwaltung ausdrücklich anführt, besteht kein Zweifel, dass auch die (ordentliche) Gerichtsbarkeit **nur aufgrund der Gesetze** ausgeübt werden darf. Hat ein ordentliches Gericht Bedenken hinsichtlich der Gesetz- oder Verfassungsmäßigkeit einer anzuwendenden Norm, so steht ihm nach Art 89 Abs 1 B-VG die Prüfung der Gültigkeit der Norm nicht selbst zu. Das ordentliche Gericht muss vielmehr einen Antrag auf Aufhebung der Rechtsvorschrift beim Verfassungsgerichtshof stellen (vgl Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG). Daneben ist auch den Parteien unter bestimmten Voraussetzungen ein Antrag auf Normenkontrolle (Gesetzesbeschwerde) eingeräumt (vgl Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG).

3. Recht auf den gesetzlichen Richter und richterliche Garantien

Nach Art 83 Abs 2 B-VG darf niemand seinem „**gesetzlichen Richter**“ entzogen werden, worunter jede staatliche Behörde zu verstehen ist. Die Bestimmung gilt also gleichermaßen für die Gerichtsbarkeit wie für die Verwaltung und räumt damit jedermann ein verfassungsgesetzlich gewährleitetes Recht ein, dass seine Rechtssache stets durch das dafür **zuständig erklärte Staatsorgan** entschieden wird. Dieses Grundrecht auf Wahrung der gesetzlich begründeten Behördenzuständigkeit wird im zivilgerichtlichen Verfahren insb durch die Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtswegs (S 30), die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte (S 32 ff), die Gerichtsbesetzung (S 7 f) sowie die feste Geschäftsverteilung (S 9 f) abgesichert.

Art 87 Abs 1 B-VG enthält die für die Stellung des Richters zentrale Bestimmung, dass die Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig sind. Diese sog sachliche Unabhängigkeit bedeutet, dass die Richter va bei der Rechtsprechungstätigkeit an keinerlei Weisungen gebunden sind. Um die **Weisungsfreiheit** der Richter sicherzustellen, wird – flankierend dazu – in Art 88 Abs 2 B-VG deren grundsätzliche **Unabsetzbarkeit** und **Unversetzbarkeit** (= persönliche Unabhängigkeit) normiert.

4. Verfahrensgarantien

Der im Verfassungsrang stehende **Art 6 Abs 1 EMRK** räumt in Zivil- und Strafsachen jedermann das Recht auf eine Entscheidung durch ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht ein, das die Rechtssache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist zu erledigen hat. Die auch durch Art 47 GRC verbrieften Verfahrensgarantien umfassen dabei va den **Grundsatz eines fairen Verfahrens**. Dieser verlangt,

dass die Parteien gehört werden (zum rechtlichen Gehör siehe S 17 f) und ihre Rechte effektiv vertreten können.

Art 90 Abs 1 B-VG ordnet die **Mündlichkeit** (siehe S 15 f) und **Öffentlichkeit** (siehe S 17) der Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht an. Durch Gesetz können Ausnahmen hiervon vorgesehen werden; die Prinzipien als solche dürfen aber nicht abgeändert werden.

5. Garantie des Obersten Gerichtshofs

Art 92 Abs 1 B-VG sieht den Obersten Gerichtshof als **oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen** vor. Aus dieser Regelung wird eine Bestandsgarantie für den OGH abgeleitet, die allerdings nicht so weit reicht, dass der Instanzenzug in jedem Fall an den OGH gehen muss. Beschränkungen des Rechtsmittelzugs sind zulässig, sofern sie nicht den OGH als höchste Instanz bedeutungslos machen.

B. Europarechtliche Bezüge

Nicht zuletzt durch die vier Grundfreiheiten der EU haben in der Vergangenheit die Sachverhalte mit Auslandsbezug und damit einhergehend die Anzahl der Fälle stark zugenommen, in denen zivilrechtliche Ansprüche grenzüberschreitend durchgesetzt werden müssen.

Beispiel: Ein IT-Experte mit Wohnsitz in Österreich arbeitet für ein niederländisches Unternehmen mit Niederlassung in München; an einem Verkehrsunfall in Österreich sind ein rumänischer LKW-Fahrer, der für ein polnisches Frachtunternehmen tätig ist, und ein deutscher PKW-Lenker mit Wohnsitz in Italien beteiligt.

Um ein möglichst reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen, ist der europäische Gesetzgeber bemüht, durch die **Angleichung mitgliedstaatlicher Rechtsvorschriften in Zivilsachen** Hindernisse bei der länderübergreifenden Rechtsverfolgung abzubauen. Auf europäischer Ebene werden daher Rechtsakte erlassen, die zivilverfahrensrechtliche Tatbestände mit europäisch-grenzüberschreitendem Bezug regeln und in ihrer Gesamtheit das **europäische Zivilverfahrensrecht** bilden. Die Rechtsakte ergehen zumeist in Form von Verordnungen (siehe S 2), die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gelten und aufgrund ihrer Vorrangstellung entgegenstehendes nationales Recht verdrängen.

Durch die Regeln über die **internationale Zuständigkeit** der Gerichte wird die Behandlung der Rechtssachen mit Auslandsbezug auf die Gerichte der involvierten Mitgliedstaaten verteilt (zB Art 4–35 EuGVVO). Neben dieser unionsweit vereinheitlichten Lösung der Zuständigkeitsfrage stellen va die **internationale Rechtshilfe** bei der grenzüberschreitenden Zustellung von Schriftstücken (EuZustellVO) und bei der Erhebung von Beweismitteln in ei-

nem anderen Mitgliedstaat (EuBeweisVO) sowie die gegenseitige **Anerkennung und Vollstreckung** mitgliedstaatlicher Entscheidungen (zB Art 36–57 EuGVVO) traditionell wichtige Regelungsbereiche dar. Mit dem **Europäischen Mahnverfahren** (EuMahnVO) und dem am 18. 1. 2017 in Kraft getretenen **Europäischen Kontopfändungsverfahren** (EuKoPfVO) wurden dann aber als eine neue Dimension der europäischen Verfahrensvereinheitlichung auch „echte“ unionsrechtliche Verfahren geschaffen, die der raschen Durchsetzung bzw vorläufigen Sicherung von Geldforderungen dienen.

Die mitgliedstaatlichen Gerichte sind verpflichtet, in den bei ihnen anhängigen Verfahren auch die Vorschriften des Unionsrechts anzuwenden und auszulegen. Ergeben sich bei der Rechtsanwendung Probleme, so kommt dem **Europäischen Gerichtshof** (EuGH) als zentraler Gerichtsinstanz der EU zur Sicherung einer einheitlichen Auslegung das **Monopol zur verbindlichen Entscheidung von Auslegungsfragen** des Unionsrechts zu. Hierfür ist in Art 267 AEUV das sog **Vorabentscheidungsverfahren** vorgesehen, das in den nationalen Rechtsstreit als Zwischenverfahren integriert ist: Bei Zweifeln an Inhalt oder Tragweite einer anzuwendenden unionsrechtlichen Norm *können* die unterinstanzlichen und *müssen* die letztinstanzlichen Gerichte der Mitgliedstaaten dem EuGH entscheidungserhebliche Auslegungsfragen vorlegen, die der Gerichtshof dann im Vorabentscheidungsverfahren lediglich **abstrakt klärt**. Für die Entscheidung des konkreten Ausgangsrechtsstreits bleibt also das nationale Gericht zuständig, das dabei aber in Bezug auf die Auslegungsfrage an die (abstrakte) Rechtsansicht des EuGH in der Vorabentscheidung gebunden ist.

C. Zivilgerichte innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit

1. Ordentliche Gerichte, inklusive Arbeits- und Sozialgerichte und Sondergerichte

Für den Zivilbereich normiert § 1 JN, dass die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen grundsätzlich durch die **ordentlichen Gerichte**, nämlich „durch Bezirksgerichte, Bezirksgerichte für Handelssachen, Landesgerichte, Handelsgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch den Obersten Gerichtshof“ ausgeübt wird. In Arbeits- und Sozialrechtssachen kommt das „Arbeits- und Sozialgericht Wien“ als Gerichtshof erster Instanz hinzu (§ 2 Abs 2 ASGG). Die Existenz eines eigenen Arbeits- und Sozialgerichts trägt dem Umstand Rechnung, dass für **arbeits- und sozialrechtliche Streitigkeiten** (zu deren Eingrenzung vgl § 50 sowie § 65 ASGG) ein eigenes Erkenntnisverfahren besteht, das in einem eigenen Gesetz (**ASGG**) geregelt ist. Dieses Verfahren ist dem streitigen Erkenntnisverfahren nach der ZPO

zwar grundsätzlich sehr ähnlich, es gelten aber doch bestimmte Abweichungen, die – wie zB die erweiterte richterliche Anleitungspflicht oder die Lockerung der Anwaltpflicht (vgl §§ 39 f ASGG) – va im besonderen Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer bzw der Sozialversicherten begründet liegen. Auch wenn ein eigenes Arbeits- und Sozialgericht nur in Wien existiert, findet das ASGG selbstverständlich auch in den Bundesländern Anwendung. Hier werden die gewöhnlichen „Landesgerichte“ einfach als „Arbeits- und Sozialgerichte“ tätig (siehe S 8).

Ausnahmsweise können bürgerliche Rechtssachen aber auch durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung vor andere Behörden oder Organe verwiesen werden. Im Vergleich zu den ordentlichen Gerichten kommt diesen **Sondergerichten** allerdings nur die Erkenntnisgewalt, nicht jedoch die Vollstreckungs- und die Ordnungsgewalt zu. Zu den Sondergerichten zählen etwa als Sondergerichte des öffentlichen Rechts der Verfassungsgerichtshof (VfGH) und der Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Eine Sonderstellung nehmen die durch die Statuten verschiedener Institutionen auf Dauer eingerichteten **institutionellen Schiedsgerichte** ein (zB Ständiges Internationales Schiedsgericht bei der Bundeswirtschaftskammer) sowie die va im Bereich des internationalen Wirtschaftsverkehrs bedeutsamen **privaten Schiedsgerichte**. Diese sog Gelegenheitschiedsgerichte können durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien anstelle der ordentlichen Gerichte über bestimmte Privatrechtsstreitigkeiten entscheiden. Ihre Zusammensetzung ist dabei sehr weitgehend den Parteien überlassen (siehe S 97 ff).

2. Gerichtsorganisation und Besetzung der ordentlichen Gerichte

Aus historischen Gründen gibt es in Österreich **kein einheitliches Eingangsgesicht**, sondern zwei verschiedene Erinstanzgerichte. Dies hat zur Folge, dass die ordentlichen Gerichte in vier hierarchischen Ebenen organisiert sind (Bezirksgerichte, Landesgerichte, Oberlandesgerichte, Oberster Gerichtshof), während der zivilgerichtliche Instanzenzug zur Überprüfung der von einem Gericht niederer Ordnung gefällten Entscheidung durch ein übergeordnetes Gericht (zum Rechtsmittelrecht siehe S 86 ff) grundsätzlich dreigliedrig ist (§§ 2 ff JN).

Auf unterster Ebene bestehen derzeit (noch) 116 **Bezirksgerichte** (BG) einschließlich des nur in Wien eingerichteten BG für Handelssachen Wien (BGHS). Außerhalb von Wien wird auch die Gerichtsbarkeit in Handelssachen durch die allgemeinen BG ausgeübt. Die BG werden **nur in erster Instanz** tätig und entscheiden stets durch **Einzelrichter** (§ 5 JN). Vor die BG gehören etwa Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis einschließ-

lich € 15.000,- sowie streitwertunabhängig bestimmte Arten von Rechtsstreitigkeiten (zB ehe- und familienrechtliche sowie mietrechtliche Streitigkeiten) (siehe dazu S 32). In Verfahren außer Streitsachen ist generell das BG sachlich zuständig (siehe S 104).

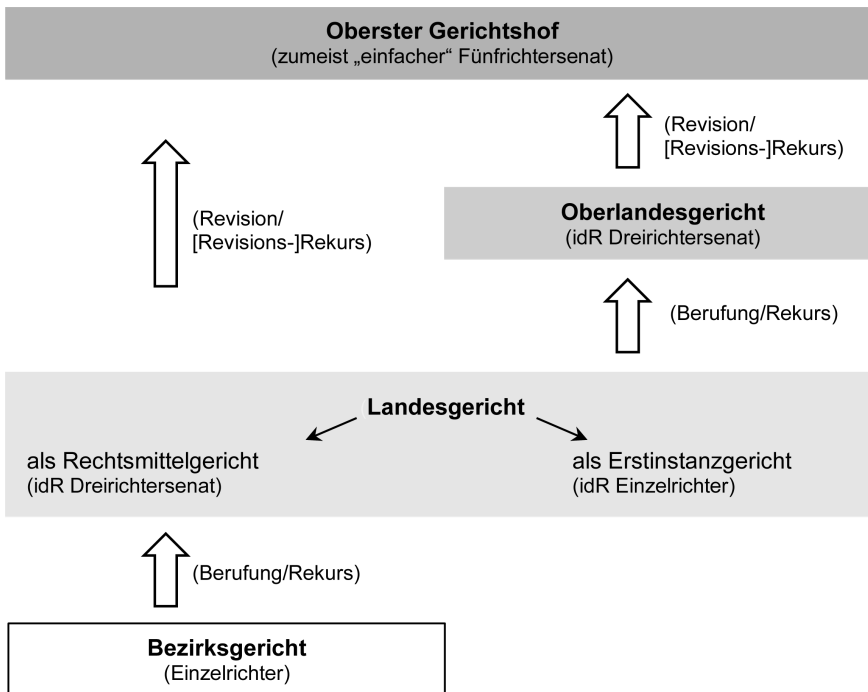
Die nächsthöhere Hierarchiestufe bilden 20 **Gerichtshöfe (GH) 1. Instanz**, das sind 18 **Landesgerichte (LG)**, sowie jeweils ein eigenes **Handelsgericht (HG)** und **Arbeits- und Sozialgericht (ASG) in Wien**. Abgesehen von Wien kommt die Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit sowie der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit den „allgemeinen“ LG zu. Die GH 1. Instanz können **funktional als Erstgerichte, oder aber als Rechtsmittelgerichte** tätig werden. Als zweite Instanz erkennen sie über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der BG. Die GH üben die Gerichtsbarkeit in erster Instanz überwiegend durch **Einzelrichter** aus (§ 7a JN). Nur in Arbeits- und Sozialrechtssachen entscheiden generell Dreirichtersenate (Richterkollegium) bestehend aus einem Berufsrichter und fachkundigen Laienrichtern aus dem Kreis der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Schreiten die GH 1. Instanz als Rechtsmittelgerichte ein, so erfolgt die Entscheidung in **Senatsbesetzung** (§ 7 JN). Dabei bestehen der (allgemeine) Zivilsenat aus drei Berufsrichtern und der (in der Praxis nur wenig bedeutsame) Kausalsenat in Handelssachen aus zwei Berufsrichtern und einem fachkundigen Laienrichter aus dem Handelsstand.

Gerichtsorganisatorisch auf dritter Ebene sind vier **Oberlandesgerichte (OLG)** als **GH 2. Instanz** eingerichtet, die ihren Sitz in Wien (für den Sprengel Wien, Niederösterreich, Burgenland), Graz (für Steiermark und Kärnten), Linz (für Oberösterreich und Salzburg) und Innsbruck (für Tirol und Vorarlberg) haben. Die OLG sind **ausschließlich als Rechtsmittelgerichte** in zweiter Instanz tätig zur Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidungen der GH 1. Instanz. Die OLG entscheiden in Zivil- und Handelssachen in Dreirichtersenten (§ 8 JN) und in Arbeits- und Sozialrechtssachen in Fünfrichtersenten bestehend aus Berufsrichtern und fachkundigen Laienrichtern.

Die in allen Zivilrechtssachen oberste Instanz ist der **Oberste Gerichtshof (OGH)** mit Sitz in Wien. Der OGH entscheidet als **Rechtsmittelinstanz** idR in Fünfrichtersenten (**einfacher Senat**, § 5 OGHG), die in Arbeits- und Sozialrechtssachen aus Berufsrichtern und Laienrichtern zusammengesetzt sind. Einfache Erledigungen werden von Dreiersenten behandelt. Entscheidungen über Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung können von Elfrichtersenten (verstärkter Senat) getroffen werden. Der OGH hat also nicht nur die Funktion, im Parteiinteresse über die konkrete Rechtssache endgültig zu befinden. Als bundeseinheitlichem Höchstgericht kommt ihm vielmehr im öffentlichen Interesse auch eine wesentliche Rolle zur **Wahrung der Rechtseinheit**, der **Rechtssicherheit** und der **Rechtsentwicklung** zu (siehe S 89).

3. Instanzenzug

Je nachdem, welches Gericht in erster Instanz sachlich zuständig ist, verläuft der Rechtszug gegen Urteile und Beschlüsse unterschiedlich. Schreitet in erster Instanz das BG ein, so geht der Instanzenzug über das LG an den OGH. Ist dagegen das LG Eingangsgesicht, so ist zweite Instanz das OLG und dritte Instanz der OGH. Der **grundsätzlich dreigliedrige Instanzenzug** erfährt freilich zahlreiche Ausnahmen, indem in vielen Fällen eine Anfechtung nicht mehr „statthaft“ ist (zur Statthaftigkeit siehe S 88 f).



4. Feste Geschäftsverteilung

Der in Art 87 Abs 3 B-VG verankerte Grundsatz der festen Geschäftsverteilung dient va der Absicherung der richterlichen Unabhängigkeit. Um jegliche Einflussnahme der Verwaltung auf die Zuteilung der bei Gericht anfallenden Rechtssachen auf die einzelnen Richter zu verhindern, muss für jede Rechtssache **im Vorhinein** nicht nur das zuständige Gericht, sondern auch der **jeweils zuständige Richter festgelegt** sein. Die Gerichte haben also für ein Jahr im Voraus den Geschäftskreis eines jeden Richters nach **objektiven Kriterien** (zB Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Beklagten, bestimm-

tes Sachgebiet, Rotationsprinzip) und unter Bedachtnahme auf eine möglichst ausgewogene Belastung zu bestimmen. Spätere Abänderungen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig.

5. Rechtspflegeorgane

a) Richter

Richter sind **unabhängige Staatsorgane**, die zur Ausübung der Rechtspflege berufen sind (siehe S 3 f). Bei den ordentlichen Gerichten kommt ihnen die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen zu. Im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit werden vorwiegend **Berufsrichter** tätig. Hierbei handelt es sich um ausgebildete Juristen, die vom Bundespräsidenten auf einen festen Dienstposten ernannt werden. Von ihrer Ausbildung sind die Berufsrichter „Universalrichter“, die grundsätzlich in allen Bereichen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit eingesetzt werden können.

Laienrichter benötigen keine juristische Ausbildung. Sie üben ein unbesoldetes Ehrenamt aus und sind in ihrer richterlichen Tätigkeit ebenfalls unabhängig. Die Laienbeteiligung ist im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit nur noch im **arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren** von Bedeutung (§§ 10 ff ASGG).

b) Rechtspfleger

Rechtspfleger sind besonders ausgebildete nichtrichterliche Bundesbedienstete mit Matura, denen zur Entlastung des Richters durch Bundesgesetz (**Rechtspflegergesetz – RpfLG**) **bestimmte (einfachere) Geschäfte** der Gerichtsbarkeit erster Instanz übertragen werden können (Art 87a B-VG, § 1 RpfLG). Sie sind nur an die Weisungen des ihnen vorgesetzten Richters gebunden (eingeschränkte Unabhängigkeit), der sich die Erledigung der Rechtssache auch vorbehalten oder sie an sich ziehen kann. Im streitigen Verfahren obliegt den Rechtspflegern *va* die Durchführung des Mahnverfahrens. Ein umfangreicher Wirkungsbereich kommt ihnen im Exekutionsverfahren (zB Durchführung der Exekution zur Hereinbringung von Geldforderungen auf das bewegliche Vermögen) und in Außerstreitsachen (insb in Verlassenschafts- und Kindschaftssachen sowie in Angelegenheiten des Grund- und Firmenbuchs) zu (§§ 16 ff RpfLG).

c) Geschäftsstelle

Zur Besorgung der **nichtrichterlichen Geschäfte** ist die Geschäftsstelle (Gerichtskanzlei) berufen (§§ 49 ff GOG), die bei Gerichten mit mehreren Gerichtsabteilungen in **Geschäftsabteilungen** gegliedert ist. Der Aufgabenbereich der Geschäftsstelle umfasst etwa die Übernahme von Eingaben, die Führung und Verwaltung von Akten, die Ausfertigung von Protokollen,